

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landratsamtes München über den Schutz des Bergermoores in der Gemeinde Aying als flächenhaftes Naturdenkmal

Vom 21. Dezember 1979 (ABI Nr. 1 vom 3. Januar 1980, berichtigt ABI Nr. 2 vom 8. Januar 1980) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- vom 27.7.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt München folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.12.1979 Nr. 820-8631-14-15/79 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Hochmoor südlich der Straße Peiß-Kaltenbrunn, Gemeinde Aying, wird unter der Bezeichnung „Bergermoor“ in den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 3,5 ha und umfaßt in der Gemeinde Aying die Grundstücke Fl.Nrn. 2304, 2305, 2306/2 und eine Teilfläche von Fl.Nr. 2306, Gemarkung Helfendorf.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Das Bergermoor ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner Eigenart und seiner ökologischen und wissenschaftlichen Bedeutung als Hochmoor sowie seines einzigartigen Tier- und Pflanzenvorkommens für den Bereich des Landkreises München im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes München –Untere Naturschutzbehörde- die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten, in der geschützten Fläche
 1. Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 2. wirtschaftliche Nutzungen auszuüben,
 3. Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 4. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken,
 5. zu lagern oder zu zelten,
 6. Bild- und Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, anzubringen,
 7. zu reiten,
 8. Langlaufloipen anzulegen.
- (3) § 4 bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die zur Erhaltung des flächenmäßigen Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Fichtenbestandes im Norden und Osten des Grundstückes Fl.Nr. 2304, Gemarkung Helfendorf;
4. die Erweiterung des bestehenden Torfstiches auf Grundstück Fl.Nr. 1304, Gemarkung Helfendorf, um ca. 300 qm in östliche Richtung außerhalb der Hochmoor-Kernzone;
5. Unterhaltungsmaßnahmen der Stadtwerke München-Leitzachwerke an der 110 KV-Leitung.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Aying abgegeben werden. Die Gemeinde Aying ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich dem Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- weiterzuleiten.
- (2) Träger von Maßnahmen nach § 4 Nr. 4 und 5 haben den Beginn von Maßnahmen mindestens 2 Wochen vorher beim Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung die geschützte Fläche oder Teile davon ohne Genehmigung zerstört oder verändert;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 Abs. 1 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 1980 in Kraft. *)

*) In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung

